

Benutzungsordnung
für die
Abfallentsorgungsanlage Ulm-Donautal (MHKW)

(Stand: 1. März 2019)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) nimmt in der Abfallentsorgungsanlage in Ulm-Donautal, Siemensstraße 1, Abfälle an, zu deren Entsorgung der Zweckverband nach Satzung oder Vertrag verpflichtet ist. Die Betriebsführung obliegt der Fernwärme Ulm GmbH, im Folgenden gleichfalls „TAD“ genannt.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das MHKW und dessen Nebenanlagen einschließlich Zufahrt.
- (3) Im MHKW werden Abfälle nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angenommen und entsorgt.

§ 2 Öffnungszeiten

Das MHKW ist außer an gesetzlichen Feiertagen montags bis freitags von 7:00 Uhr - 16:30 Uhr geöffnet. Änderungen werden an der Fahrzeugwaage bekannt gegeben (weitere Informationen unter www.zv-tad.de).

§ 3 Zugelassene Anliefernde

Zur Anlieferung zugelassen sind

- (1) Die Verbandsmitglieder und von diesen beauftragte Anliefernde von Abfällen aus der öffentlichen Müllabfuhr

- (2) Gebietskörperschaften und von diesen beauftragte Anliefernde soweit Entsorgungsverträge mit dem TAD abgeschlossen sind.
- (3) Direktanliefernde, nämlich
- a) Anliefernde, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen selbst Abfälle befördern
 - b) Selbstanliefernde von Sperrmüll aus privaten Haushalten aus der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis
- ab einer Mindestmenge von 200 kg Abfall und nur soweit diese Abfälle nicht der öffentlichen Müllabfuhr zu überlassen sind.

§ 4 Zugelassene bzw. ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zur Anlieferung sind nur folgende Abfälle zugelassen:
- Hausmüll bis max. 60 cm Kantenlänge
 - Sperrmüll
 - Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bis max. 60 cm Kantenlänge
 - Sonstige Abfälle nach Einzelzulassung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

Im Übrigen regelt sich die Zulassung von Abfällen nach dem jeweils genehmigten Positivkatalog des MHKW.

Sonstige Abfälle, die eine Kantenlänge von 60 cm überschreiten, sind getrennt anzuliefern und an der Pforte anzumelden. Ebenfalls ist Sperrmüll getrennt anzuliefern. Sperrige Abfälle werden vor Aufgabe in den Müllbunker an der Sperrmüllschere zerkleinert.

- (2) Von der Anlieferung ausgeschlossen sind
- Abfälle die nicht der Entsorgungspflicht der Verbandsmitglieder unterliegen, soweit nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Zulassung durch TAD erfolgt ist

- Abfälle von denen bei der Lagerung oder Behandlung schädliche Einwirkungen auf Menschen oder Sachen zu befürchten sind
- Abfälle von denen Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten sind
- Brennende, glühende oder leicht entzündliche Abfälle
- Toxische, radioaktive oder explosive Stoffe
- Schlammförmige Stoffe, soweit diese nicht stichfest sind
- Stäube aller Art, soweit diese nicht vorbehandelt (befeuchtet oder in reißfesten Säcken verpackt) angeliefert werden
- Sperrige Abfälle, deren Länge oder Breite 2,50 m überschreitet
- Material auf Rollen oder lange Streifen oder Bänder aus Kunststoff oder Papier, die abgewickelt eine Länge von 2,50 m überschreiten
- Aluminium und Abfälle mit hohem Aluminiumanteil
- Magnesium und phosphorhaltige Abfälle
- Teflonhaltige Abfälle
- Carbonfaserhaltige, mineralfaserhaltige oder asbesthaltige Abfälle
- Abfälle, die Quecksilber enthalten
- Abfälle, deren Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen mehr als 1 % des Gewichts, berechnet als Chlor, beträgt
- Teer- und bitumenhaltige Abfälle (z.B. Dachpappe) in langen Bahnen oder auf Rollen, mit Ausnahme von kleinteiligen Kleinmengen
- Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
- Nicht brennbare Abfälle (Erde, Bauschutt, Metall usw.)

Sofern Abfälle Eigenschaften oder Anteile der oben aufgeführten Stoffe enthalten, welche nicht getrennt werden können, hat der Anliefernde im Vorfeld ausdrücklich

darauf hinzuweisen. Insbesondere bei Brandabfällen (auch wenn diese mehrmals abgelöscht wurden) muss eine Information im Vorfeld erfolgen.

§ 5 Anlieferung

- (1) Direktanlieferungen nach § 3 Ziff. 3 a werden grundsätzlich nur bei Vorlage eines gültigen, vom TAD ausgestellten (Entsorgungs- bzw. vereinfachten) Nachweises angenommen. Werden Abfälle mehrerer Abfallerzeuger zugleich angeliefert (sogenannte Sammellieferung), ist der Sammelnachweis vom Einsammler (= Abfallerzeuger) zu führen.
- (2) Die anzuliefernden Abfälle müssen mit der an der Waage genannten Abfalldeklaration übereinstimmen. Bei unsachgemäßer Anlieferung (Falschdeklaration, Untermischung von unerlaubten Fraktionen usw.) und dadurch entstehenden Mehraufwendungen kann der Zweckverband Mehrkosten geltend machen.
- (3) Zur eindeutigen Bestimmung des Abfalls kann TAD Analysen oder andere Nachweise verlangen, die auf Kosten des Abfallerzeugers oder des Direktanliefernden zu erstellen sind.
- (4) Bei gefährlichen Abfällen ist eine Anlieferung ohne EN *nicht* erlaubt.
- (5) Der Abfallerzeuger erkennt die Unterschrift seines Beauftragten (z. B. Fahrpersonal, Fuhrunternehmen) auf dem Liefer-/Übernahmeschein als bindend an.
- (6) Container müssen der DIN 30720 und der DIN 30722, sowie der DGUV Regel 114-010 (früher BGR 186) entsprechen. Insbesondere sind Kapitel 4.4.6, 5.8, 6.1 und Anhang 2 — Bau und Ausrüstung zu beachten (Klappen und Türen müssen mit Verschlüssen versehen sein, die ein gefahrloses Öffnen und Schließen gewährleisten).
- (7) Die Anliefernden sind verpflichtet, Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, geeignet abzudecken und darauf zu achten, dass keine Abfälle verloren gehen. Bei Verunreinigungen des Geländes des MHKW oder Zufahrtswege außerhalb des MHKW muss der Verursacher diese sofort beseitigen.
- (8) Das Entfernen der Containerabdecknetze ist aus Gründen des Arbeitsschutzes an dem installierten Arbeitspodest in der Entladehalle vorzunehmen.

§ 6 Annahmekontrolle, Verwiegung

- (1) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Kontrolle durch Personal des TAD erfolgen. Hierbei sind unaufgefordert die erforderlichen Begleitpapiere (z. B. (vereinfachte) Nachweise, ggf. Analysen und ähnliches) vorzulegen.
- (2) Die angelieferten Abfälle werden mittels geeichter Waage verwogen. Das Gewicht wird dabei auf jeweils 10 kg ab- bzw. aufgerundet. Die Waagen dürfen nur im Schrittempo befahren werden. Das Begleitpersonal hat während der Wiegevorgänge auszusteigen. Nach Beendigung der Ausgangswiegung wird ein Liefer-/Übernahmeschein erstellt. Bei Betriebsstörungen der Waage wird das Gewicht geschätzt.
- (3) Anliefernde mit Pkw- oder Kombi-Fahrzeugen laden ihre Abfälle in die Sammelcontainer im ausgewiesenen Bereich.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle müssen **grundsätzlich** über das Plattenband entladen und vom Kontrollpersonal gesichtet werden. Sperrmüll, welcher von Hand entladen werden muss, darf grundsätzlich nur auf das Plattenband entladen werden. Bei Bedarf werden mit dem Kran Störstoffe aussortiert.
- (5) Das Kontrollpersonal des TAD ist verpflichtet, die Abfallart einschließlich Abfallschlüssel festzustellen und mit den Begleitpapieren abzugleichen. Ferner ist das Kontrollpersonal verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen. Auf Anweisung des Kontrollpersonals erfolgt eine Sichtkontrolle über das Plattenband in der Entladehalle.
- (6) In Zweifelsfällen werden Rückstellproben für Kontrollanalysen entnommen.

§ 7 Zurückweisen von Abfällen

Abfälle, die zur Entsorgung nicht zugelassen sind, werden zurückgewiesen. Bei bereits entladenen Abfällen kann die Rückbeladung verlangt werden. TAD übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Abfallerzeugern oder Anliefernden aufgrund von Satz 1 entstehen.

§ 8 Verlorene Gegenstände

- (1) TAD ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (2) Mit dem Entladen gehen die Abfälle in das Eigentum des TAD über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die nicht zur Entsorgung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des MHKW erfolgt auf eigene Gefahr. TAD haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen nicht für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit; davon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nicht erfasst. Bei unbefugtem Betreten der Anlage haftet TAD nicht für Unfälle oder sonstige Schadenfälle.
- (2) Für sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen, haften der Anliefernde und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen haftet ein Anliefernder oder Besucher für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlagen verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 10 Betriebsstörungen u. ä.

Falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung oder bei Betriebsstörungen notwendig ist kann TAD verlangen, dass Abfälle zu anderen Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden, die von TAD oder in dessen Auftrag betrieben werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der MHKW infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die TAD keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Abfallerzeugern kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 11 Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- (2) Anliefernde haben die Benutzungsordnung zu beachten und die Anweisungen des TAD-Personals zu befolgen.

Besucher melden sich an der Pforte an.

- (3) Anliefernde dürfen die Anlage nur zum Zwecke der Anlieferung von Abfall befahren. Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Max. Geschwindigkeit: 25 km/h, mit Ausnahme der gesondert beschilderten Bereiche. (Entladehalle, Waage, etc.)

Die Anliefernden haben in der Entladehalle der Ampelanlage sowie den akustischen Warnsignalen Folge zu leisten.

Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anlieferungsbereiches ist nicht gestattet.

- (4) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich das Fahrpersonal einweisen zu lassen, sofern sie nicht auf andere Weise sicherstellen können, dass keine Personen gefährdet werden. Eine Einweisung durch TAD - Personal findet nicht statt. Im Übrigen gilt § 7 der DGUV Vorschrift 43 (früher BGV C27).
- (5) Bei Absetzkippern sind vor dem Entladevorgang die Stützbeine auszufahren. Zur manuellen Beseitigung von Störungen oder Verunreinigungen beim Abladen am Müllbunker ist mindestens 5 Meter vom Bunkerrand wegzufahren. In der Entladehalle beim Müllabkippen entstandene Verschmutzungen müssen durch den Verursacher beseitigt werden. Am ungesicherten Müllbunker ist der Aufenthalt verboten.
- (6) Neben entladenden Fahrzeugen und zwischen Fahrzeugen und Einwurföffnungen dürfen Reinigungsarbeiten nicht durchgeführt werden. Die Reinigung der Entladefläche vor den Entladestellen und die Beseitigung von Verschmutzungen ist ausschließlich Aufgabe des Abfallanliefernden.
- (7) Das Rauchen auf dem Gelände des MHKW (auch im Fahrzeug) ist, mit Ausnahme auf den ausgewiesenen Raucherplätzen, verboten.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

- (8) Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- (9) Bei Arbeiten mit Abfällen gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)
- (10) Im Brandfall ist die Entladehalle sofort zu räumen und die Zufahrtswege sind freizuhalten.

§ 12 Reststoffentsorgung/Anlieferung von Betriebsmitteln

- (1) Zur Übernahme der durch den Betrieb der MHKW anfallenden Reststoffe und zur Anlieferung von Betriebsmitteln sind die hierzu von TAD beauftragten Unternehmen berechtigt, das Gelände der MHKW zum Zwecke der Verladung, Abfuhr bzw. Anfuhr und Entladung zu befahren.
- (2) Für den betrieblichen Ablauf von Andienung und Abfuhr gelten die jeweiligen mit dem beauftragten Unternehmen getroffenen Regelungen, im Übrigen die Benutzungsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 02. Mai 2016

Ulm, den 24. Januar 2019



Heiner Scheffold

Verbandsvorsitzender